

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GVN-259/028-2024

Bearbeitung

Datum

Mag. Edgar Menigat

15. Oktober 2024

Mag. Christine Seeliger

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2024);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.10.2024

Ltg.-**551/XX-2024**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2024 enthält unter anderem folgende Punkte:

1. Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes, des Mitfahrerzuschlages, des Beförderungszuschusses, der Tages- und der Nächtigungsgebühr sowie des Fahrtkostenzuschusses
2. Erstmalige Pensionserhöhung auch bei der Pensionsanpassung 2026 bereits mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres
3. Ausweitung des Anspruches auf Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt
4. Berücksichtigung des neu eingeführten Sonderwochengeldes
5. Verlängerung des Instituts der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete (Opting-Out)
6. Bereinigung der Übergangsbestimmungen
7. Sprachliche Anpassungen und Korrekturen

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ist weder ein Zustimmungserfordernis noch ein Einspruchsrecht des Bundes gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Finanzielle Auswirkungen:

Infolge der Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes, des Mitfahrerzuschlages, des Beförderungszuschusses, der Tages- und der Nächtigungsgebühr sowie des Fahrtkostenzuschusses ergeben sich jährliche Mehrkosten in der Höhe von voraussichtlich rund 4,9 Mio Euro.

Die Adaptierung der erstmaligen Pensionsanpassung auch für das Jahr 2026 wird ebenso zu einer Mehrbelastung führen. Aus heutiger Sicht ist diesbezüglich mit Mehrkosten in der Höhe von rund 450.000 Euro zu rechnen.

Sonstige wesentliche finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich ergeben sich durch die gegenständliche Novelle nicht.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund, die Gemeinden oder andere Länder gibt es nicht.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 (NÖ Landes-Bedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 47 Abs. 4):

Mit der gegenständlichen Änderung soll ein redaktionelles Versehen berichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 51b Abs. 1):

Nach dem Vorbild der novellierten Bundesrechtslage soll ein Anspruch auf Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nicht nur dann bestehen, wenn der stationäre Aufenthalt vom Träger der Sozialversicherung bewilligt wurde, sondern auch bei Bewilligung vom Land im Rahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Behindertenhilfe).

Zu Z 3 (§ 72 Abs. 7):

Die gegenständliche Änderung erfolgt nach dem Vorbild des Bundes und stellt eine gesetzliche Klarstellung dar. Wie historisch klar erkennbar ist, geht mit einem gänzlichen Entfall der Bezüge stets auch der Entfall eines allfälligen Kinderzuschusses einher.

Zu Z 4 (§ 82 Abs. 7 Z 5):

Mit BGBl. I Nr. 64/2024 wurde für alle seit 1. September 2022 Betroffenen ein Anspruch auf Gewährung von Sonderwochengeld eingeführt.

Wie die Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld sollen auch die Zeiten mit Anspruch auf Sonderwochengeld zur beitragsgedeckten Versicherungszeit nach Abs. 2 Z 5 zählen.

Zu Z 5 (§ 94 Abs. 1):

Um einen einheitlichen Dienstrechtsvollzug zu gewährleisten wird anlässlich der jüngsten Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich eine bloß klarstellende Ergänzung aufgenommen, die explizit zum Ausdruck bringen soll, dass es sich bei dem Betrag von € 2.500,- um eine Freigrenze handelt und nicht um einen Freibetrag, der von den (aliquotierten) Kosten abzuziehen wäre.

Die Aus- und Weiterbildungskosten müssen daher mehr als € 2.500,-- betragen, damit die Verpflichtung zur Rückerstattung ausgelöst wird. Darunter gibt es keine Erstattungspflicht.

Sind die aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten höher als € 2.500,-- und ist damit die Freigrenze überschritten, sind sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt angefallenen Aus- und Weiterbildungskosten – unter Anwendung der Aliquotierungsbestimmung gemäß § 94 Abs. 1 zweiter Satz NÖ LBG – zu ersetzen.

Beispiel:

Ein Vertragsbediensteter absolviert zu Weiterbildungszwecken einen Lehrgang im Wert von € 4.500,--. Zwölf Monate nach Abschluss des gesamten Lehrganges wird das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch einverständliche Lösung beendet. Wie hoch ist der rückzuerstattende Betrag?

Die Summe der angefallenen Aus- und Weiterbildungskosten beträgt € 4.500,--. Die Freigrenze iHv € 2.500,-- ist daher überschritten, folglich sind die bis zum Beendigungszeitpunkt aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen. Da seit dem Ende des Lehrganges bereits zwölf Monate vergangen sind, erfolgt eine Aliquotierung. Gemäß § 94 Abs. 1 zweiter Satz reduziert sich der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten pro vollendetem Kalendermonat nach Beendigung der Bildungsmaßnahme um ein Sechzigstel (in unserem Beispiel ist ein Sechzigstel € 75,--). Da die Summe um zwölf Sechzigstel reduziert wird, beträgt der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten – unter der Annahme, dass keine Gründe des Abs. 3 vorliegen, die zu einem Entfall des Ersatzes führen – € 3.600,--.

Zu Z 6 und 7 (§ 101 Abs. 3 und 4):

Wie auf Bundesebene soll aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen, insbesondere der in den letzten Jahren gestiegenen Treibstoffpreise, eine Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes sowie des Mitbeförderungszuschlags erfolgen. Das amtliche Kilometergeld soll zukünftig € 0,50 betragen und der Mitbeförderungszuschlag € 0,15.

Zu Z 8 (§ 102 Abs. 5):

Auch die Beträge des Beförderungszuschusses sollen – analog der Bundesrechtslage – erhöht werden, um den aktuellen Preisentwicklungen gerecht zu werden.

Zu Z 9 und 10 (§ 109 Abs. 2 und Abs. 3):

Wie auf Bundesebene sollen darüber hinaus aufgrund der gestiegenen Lebenserhaltungs- und Nächtigungskosten auch die Tages- sowie die Nächtigungsgebühr erhöht werden. Zukünftig soll die Tagesgebühr € 30,00 und die Nächtigungsgebühr € 17,00 betragen.

Zu Z 11 (§ 128 Abs. 4):

Mit dieser Änderung erfolgt die grammatikalische Anpassung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 12 (§ 131 Abs. 4):

Gemäß § 131 Abs. 5 ändert sich der tägliche Fahrtkostenzuschuss gemäß Abs. 4 um den Prozentsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes ändert. Infolge der Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes von € 0,42 auf € 0,50 ist auch die Tabelle, die den täglichen Fahrtkostenzuschuss ausweist, dementsprechend anzupassen und kommt es zu einer Erhöhung der Beträge des Fahrtkostenzuschusses.

Zu Z 13 (§ 149 Z 4):

Mit dieser Änderung erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Z 14 (§ 216 Z 18):

Neu eingefügt wird ein Umsetzungshinweis betreffend die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Im niederösterreichischen Landesdienst werden die Gehälter bzw. deren Erhöhungen – wie im öffentlichen Dienst üblich – zuerst in intensiven Verhandlungen der Sozialpartner vereinbart und wird das Verhandlungsergebnis letztlich in Form von Gehaltstabellen gesetzlich normiert.

Zu Z 15 (§ 217):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung unter Aufnahme des Angestelltengesetzes aufgrund des neuen Verweises in § 220 Abs. 8. Die Sammelverweisbestimmung des § 217 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext des NÖ LBG lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Z 16 (§ 218 Abs. 14):

Das dienstrechtliche Institut der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit (Opting-Out) für Vertragsbedienstete wurde mit LGBl. Nr. 102/2022 eingeführt und vorerst bis zum Ablauf des Jahres 2024 befristet. Nunmehr soll diese befristete Maßnahme um weitere zwei Jahre verlängert werden. Demnach wird die Möglichkeit der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete bis zum Ablauf des Jahres 2026 in den niederösterreichischen Dienstrechten verankert. Vor Ablauf der neuerlichen Befristung wird eine Evaluierung dieser Maßnahme erfolgen.

Zu Z 17 (§ 218 Abs. 16):

Bei den Pensionsanpassungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 ist § 169 Abs. 2 zweiter Satz nicht anzuwenden und erfolgt daher die erstmalige Anpassung der Pensionen bereits am 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf die Pension folgenden Kalenderjahres.

Eben dies soll nunmehr – analog zur Rechtslage des Bundes – ausgeweitet werden und auch für die Pensionsanpassung im Jahr 2026 gelten. Demnach soll auch bei der Pensionsanpassung im Jahr 2026 die erstmalige Anpassung einer Pension mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf die Pension erstfolgenden Kalenderjahres erfolgen.

Zu Z 18 (§ 218 Abs. 18):

Gegenständlich wird das Inkrafttreten der normierten Erhöhungen des amtlichen Kilometergeldes sowie des Mitfahrerzuschlages, der Beträge des Beförderungszuschusses, der Tages- und der Nächtigungsgebühr sowie des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2025 festgelegt.

Zu Z 19 (§ 220):

Die Übergangsbestimmungen sollen zum Zwecke der Übersichtlichkeit bereinigt werden. Sämtliche Absätze, die keine Anwendungsfälle mehr haben können, entfallen daher und es kommt zu einer neuen Nummerierung der Absätze, die weiterhin in den Übergangsbestimmungen bestehen bleiben.

Inhaltlich neu ist lediglich Abs. 4 (neu): Mit den Betriebsübergängen der NÖ Landeskliniken-Holding sowie des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) wurden die Bediensteten, die sich im Zeitpunkt des Betriebsüberganges in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur NÖ Landeskliniken-Holding bzw. zum NÖGUS befunden haben, zu Vertragsbediensteten nach dem NÖ LBG, wobei sämtliche übergebenen Rechte und Pflichten befristet bis zum 31. Dezember 2024 weiter gelten. Bei diesen Bediensteten hat gemäß dem NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz bzw. dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 mit 1. Jänner 2025 eine Zuordnung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 lit. b NÖ LBG wegen einer Organisationsänderung zu erfolgen, sofern die Betroffenen diese Zuordnung nicht bereits mit Wirksamkeit zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich beantragt haben.

Da für Bedienstete im Geltungsbereich des NÖ LBG die Regelungen über die Mitarbeitervorsorgekasse zur Anwendung kommen, würden Bedienstete deren Arbeits- oder Dienstverhältnis zur NÖ Landeskliniken-Holding oder zum NÖGUS vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, durch diese gesetzlich vorgesehene Zuordnung die bereits erworbene Anwartschaft auf eine Abfertigung im Sinne der §§ 23 und 23a des Angestelltengesetzes verlieren. Um dies zu verhindern, sollen – angelehnt an die in der Vergangenheit bewährte Regelung für Abfertigungsansprüche bei Option (§ 70d LVBG) – bei den betroffenen Bediensteten Anwartschaften auf eine Abfertigung, die bereits erworben wurden, der Höhe nach festgestellt und so erhalten werden. Wenn nun am Endes des Dienstverhältnisses nach den Regelungen des Angestelltengesetzes eine Abfertigung dem Grunde nach zustünde, so soll diese in der im Rahmen der Zuordnung bescheidmäßig festgestellten Höhe, mit entsprechender Aufwertung, zur Auszahlung gelangen. Daneben erwerben die Bediensteten ab dem Zeitpunkt der Zuordnung ebenfalls Anwartschaften im Bereich der Mitarbeitervorsorgekasse. Dadurch erhalten die betroffenen Bediensteten dann eine aus zwei Komponenten bestehende Abfertigung.

Zu Artikel 2 (Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972):

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 7 Z 5):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 4 (§ 82 Abs. 7 Z 5 NÖ LBG).

Zu Z 2 (§ 22a Abs. 1):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 5 (§ 94 Abs. 1 NÖ LBG).

Zu Z 3 (§ 42 Abs. 4):

Mit der gegenständlichen Änderung soll systemkonform ein diesbezüglicher Gleichklang mit dem NÖ LBG erzielt werden.

Zu Z 4 (§ 78 lit. f):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 13 (§ 149 Z 4 NÖ LBG).

Zu Z 5 (§ 182 Z 15):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 14 (§ 216 Z 18 NÖ LBG).

Zu Z 6 (§ 185):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung.

Die Sammelverweisbestimmung des § 185 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext der DPL 1972 lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Z 7 (§ 189 Abs. 16):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 17 (§ 218 Abs. 16 NÖ LBG).

Zu Artikel 3 (Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 4):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 2 Z 3 (§ 42 Abs. 4 DPL 1972).

Zu Z 2 (§ 60a Abs. 1):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 5 (§ 94 Abs. 1 NÖ LBG).

Zu Z 3 (§ 70 Abs. 15):

Die Bestimmungen über die Zuweisung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit (§ 46 Abs. 2 und 3) wurden vorerst bis zum Ablauf des Jahres 2024 befristet. Nunmehr soll diese befristete Maßnahme um weitere zwei Jahre verlängert werden. Demnach wird die Möglichkeit der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete bis zum Ablauf des Jahres 2026 in den niederösterreichischen Dienstrechten verankert. Vor Ablauf der neuerlichen Befristung wird eine weitere Evaluierung dieser Maßnahme erfolgen.

Zu Z 4 (§ 72 Z 15):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 14 (§ 216 Z 18 NÖ LBG).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, und des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl - Leitner
Landeshauptfrau